



Bankettmappe Konzerthaus Weinviertel

Konzerthaus Weinviertel, Horner Straße 7, 3710 Ziersdorf
www.konzerthaus-weinviertel.at
Stand: 21.10.2022



Bankettmappe Konzerthaus Weinviertel

Konzerthaus Weinviertel, Horner Straße 7, 3710 Ziersdorf

www.konzerthaus-weinviertel.at

Stand: 23.07.2019

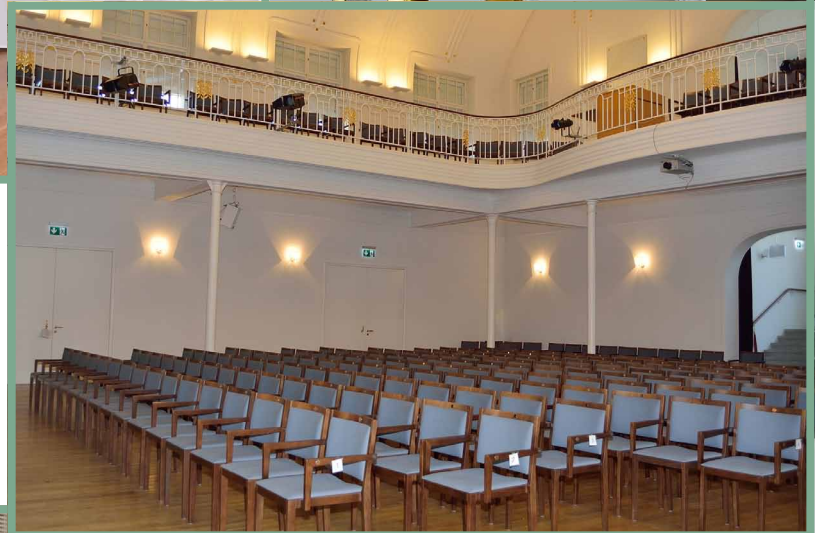
Eine besondere Location mitten im Weinviertel

Sie sind auf der Suche nach einem besonderen Ambiente für Ihr Event. In Ziersdorf finden Sie diese Location - das Konzerthaus Weinviertel - geeignet für

Hochzeit | Geburtstagsfest | Firmenfeier | Jubiläum | Ball | Tonaufnahme

Das Konzerthaus Weinviertel mit seinem Ludwig Streicher-Jugendstilsaal, der Galerie und dem Cafe bietet Platz für ca. 200 - 350 Personen.

Nachdem das Haus um die Jahrhundertwende für Kammermusik gebaut wurde, verfügt der Ludwig Streicher-Jugendstilsaal über eine besondere Akustik.



Information | Ansprechperson

Eva Strassl | Tel: +43/2956/2204-16 | Fax: +43/2956/2204-44 | office@konzerthaus-weinviertel.at
Bankettmappe & Saalpläne sowie Technikrider stehen auf der Website
<http://www.konzerthaus-weinviertel.at> als Download zur Verfügung.

Konzerthaus-Café Betreiber | Catering

Exklusivpartner für Catering im Konzerthaus Weinviertel:

Stefanshof der Fam. MOLD, 3710 Ziersdorf, Retzer Straße 29 A
Tel. 02956/81064, 0676/3456797, Mail: office@gasthaus-stefanshof.at

Räumlichkeiten

Das Konzerthaus Weinviertel besteht aus dem historischen Jugendstilsaal sowie einem im Zuge der Generalsanierung in den Jahren 2004 bis 2005 zugebauten neuen Teil. Weiters befinden sich im Haus 2 Seminarräume, eine Galerie sowie eine Künstlergarderobe.

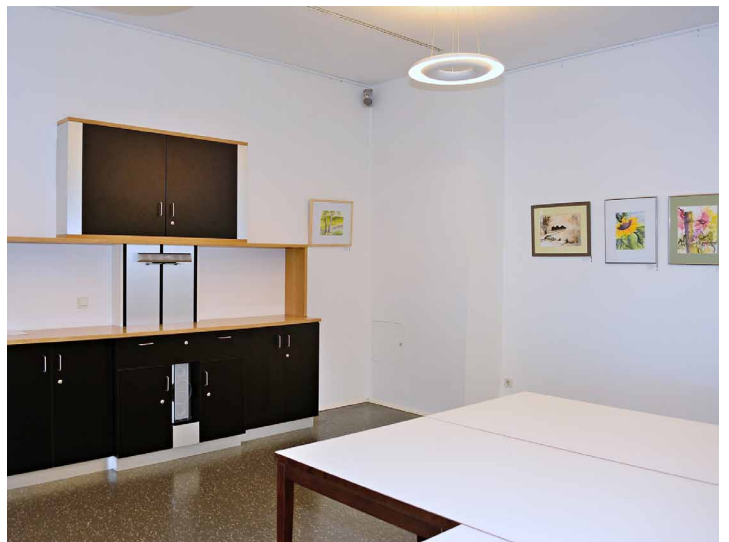
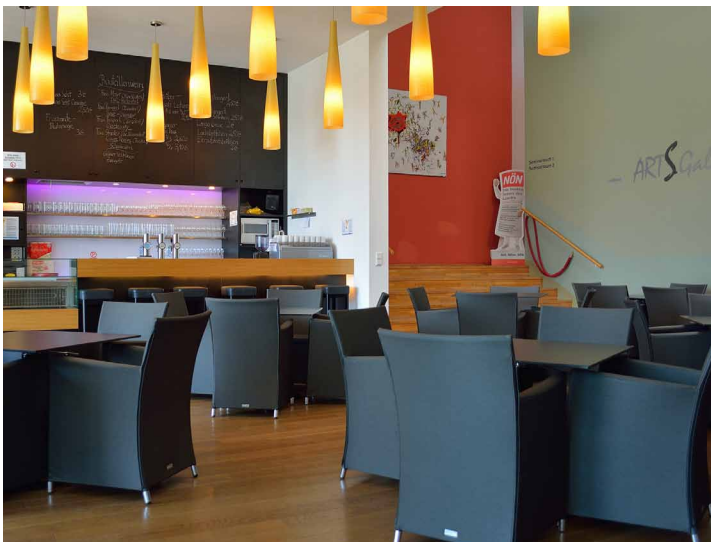


Räumlichkeiten

Das Kernstück des Hauses ist der nach dem berühmten Kontrabassisten und Sohn der Gemeinde Ziersdorf Ludwig Streicher (1920 - 2003) benannte „Ludwig Streicher-Saal“. Dieser fasst bei kleiner Bühne (24 m²) 365 Personen in Form einer klassischen Konzerthausbestuhlung inkl. Galerie.

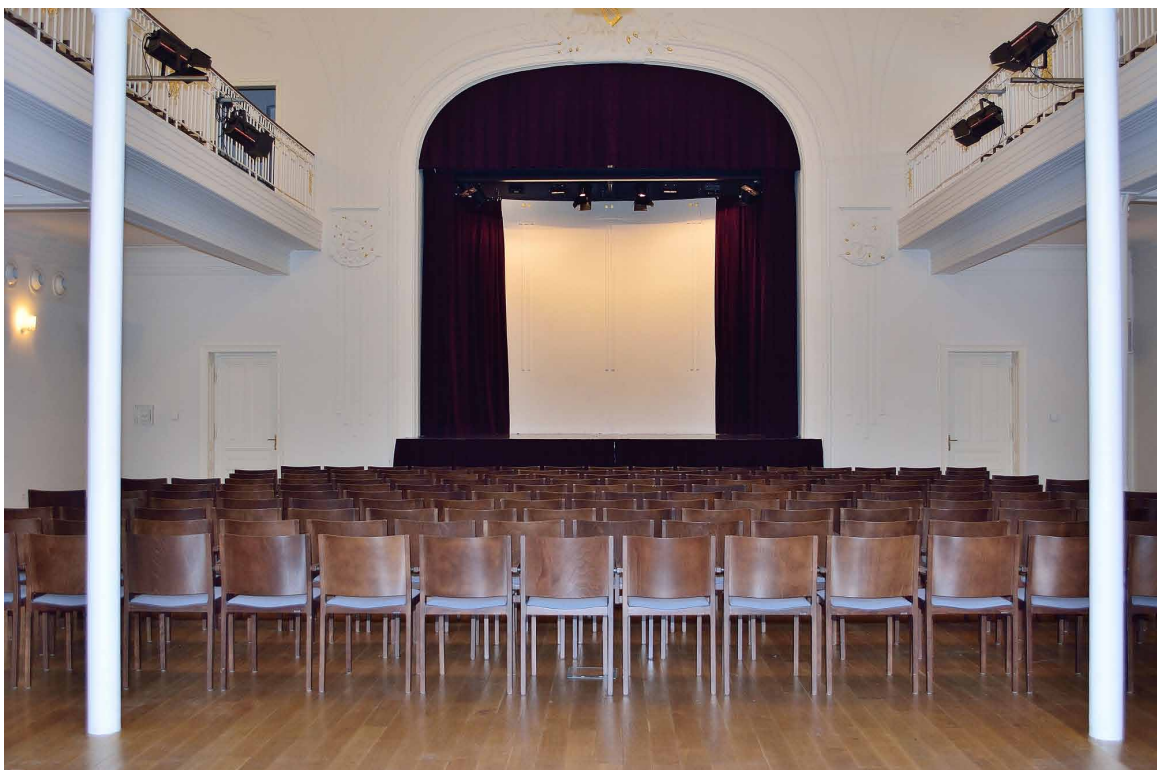
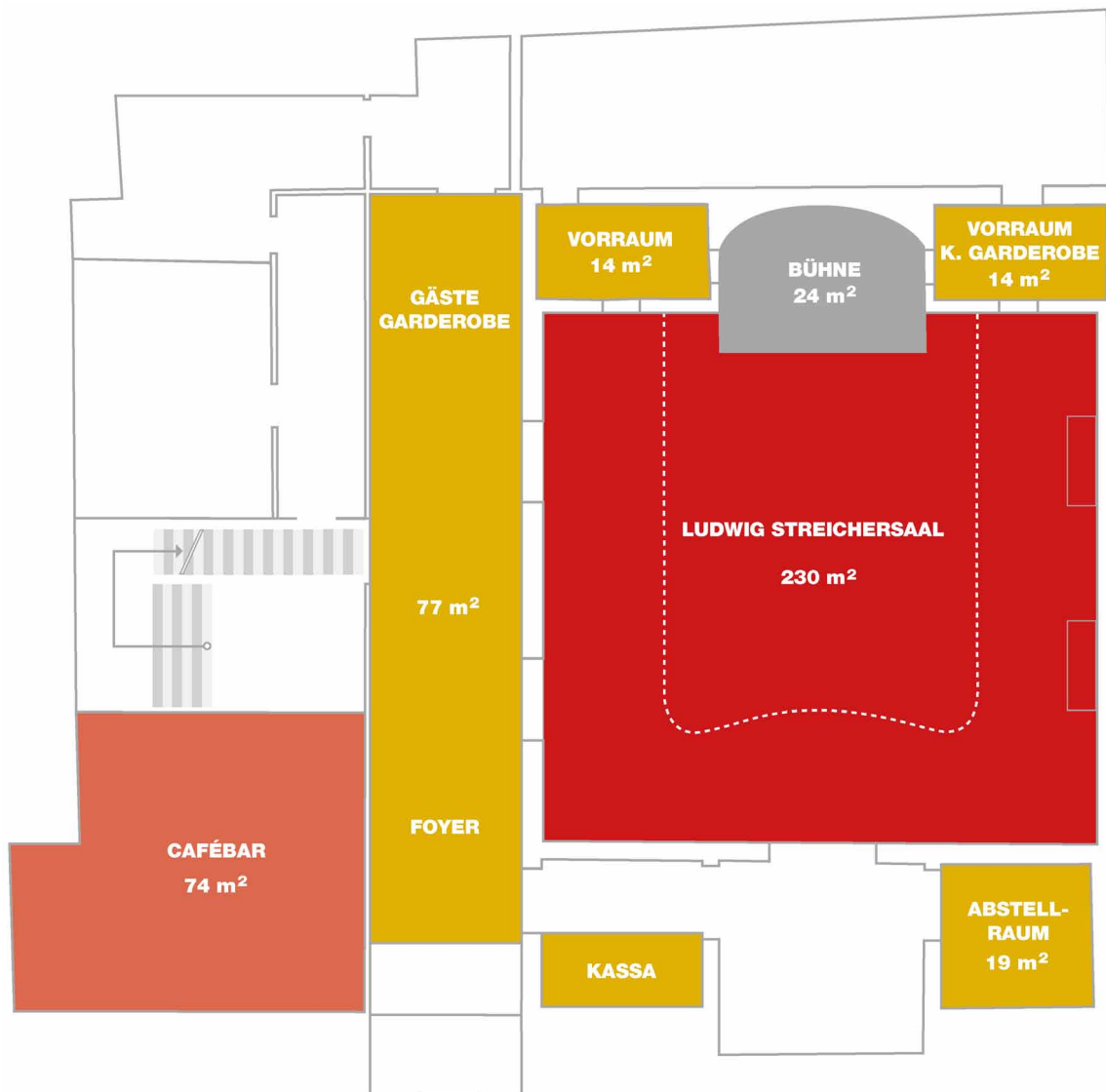


Im großzügigen Foyer des neuen Zubaues ist eine moderne Cafébar situiert und auch die Möglichkeit eines Buffetbetriebes gegeben. Der Kassenraum und die Garderobe sind obligatorisch. Im ersten Stock befindet sich eine weiträumige Künstlergarderobe mit Dusche und WC mit abgegrenztem Stiegenabgang zur Bühne, sowie zwei extra anmietbare Seminarräume.

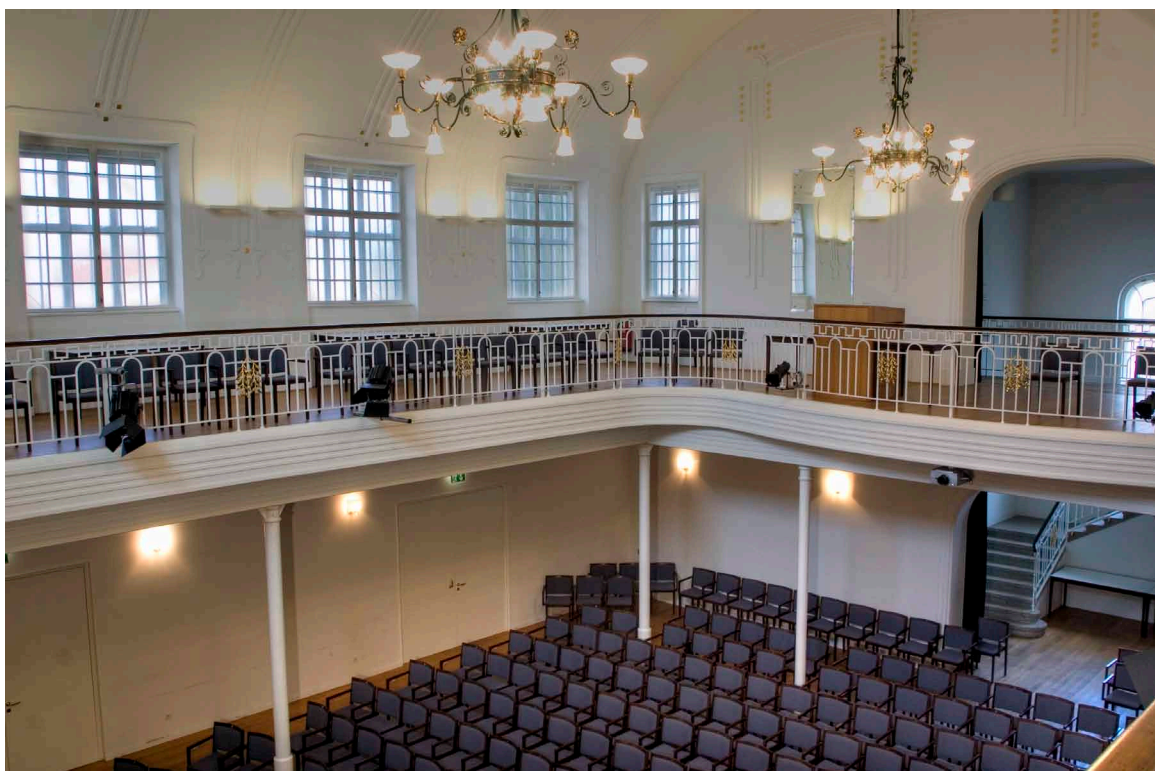
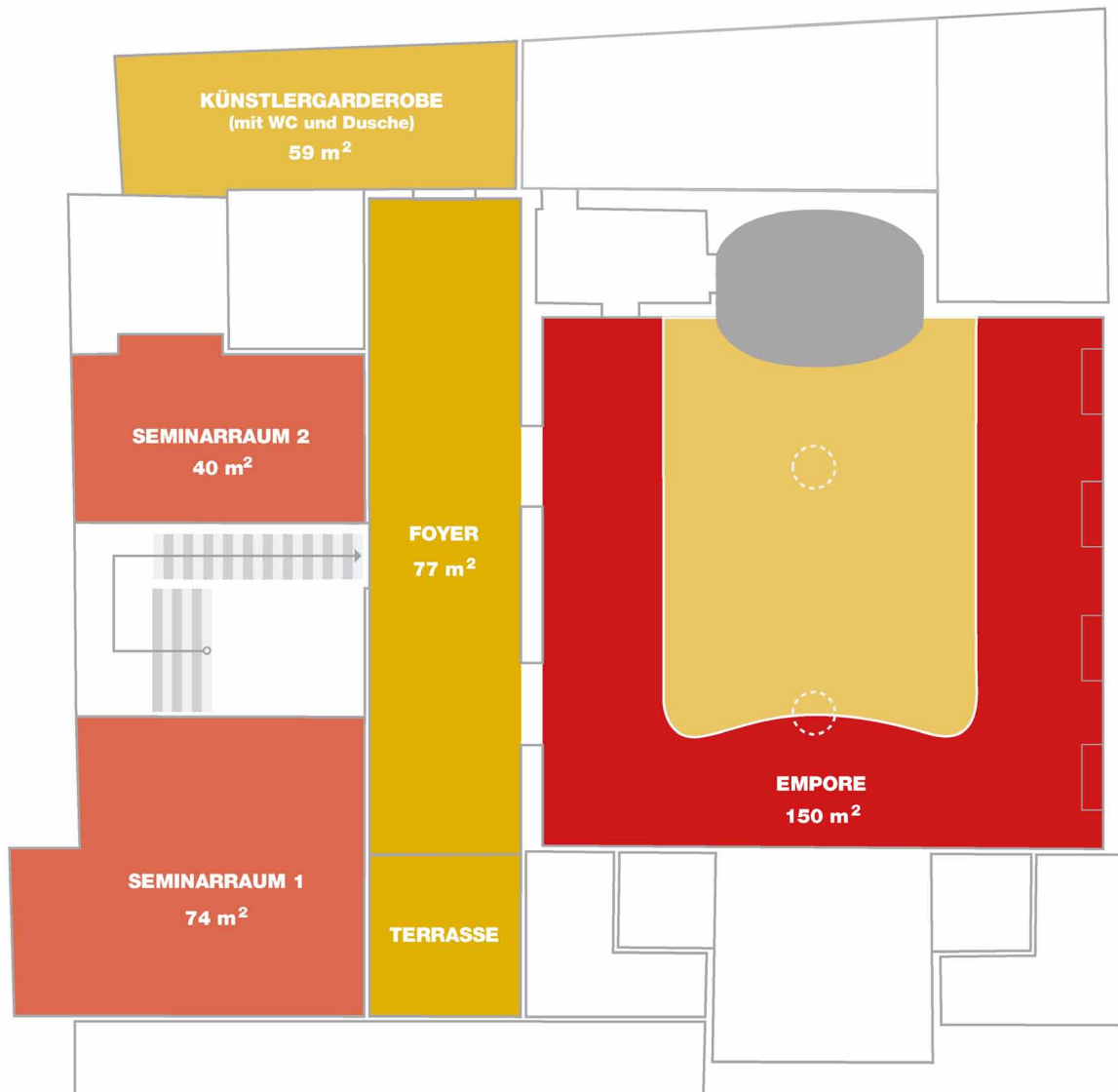


Sonderwünsche (wie zum Beispiel Catwalk) können nach Absprache berücksichtigt werden. Je nach Bestuhlung finden 200 bis 400 Gäste Platz. Höchstzugelassene Personenanzahl: 520

Erdgeschoß



1. Stock



Vermietung & Kosten

Es gelten die Angaben der jeweils aktuellen Ausgabe der Bankettmappe in der Website Konzerthaus Weinviertel. Ältere Versionen sind bei Änderungen automatisch nicht mehr gültig. Alle angegebenen Kosten verstehen sich exkl. 20 % Ust.

Räumlichkeiten	Größe
Ludwig-Streicher-Saal	230 m ²
Bühne	24 oder 36 m ²
Vorraum links der Bühne	14 m ²
Vorraum rechts der Bühne (auch als Künstlergarderobe)	14 m ²
Foyer mit Cafébar (Kassa, Gästegarderobe)	176 m ²
Künstlertgarderobe 1. Stock (mit Dusche und WC)	59 m ²
Empore 1. Stock	150 m ²
Foyer und Terrasse 1. Stock	77 m ²
Seminarraum 1 (groß) 1. Stock	74 m ²
Seminarraum 2 (klein) 1. Stock	40 m ²

Das Nutzungsrecht der Räumlichkeiten und für das angemietete Equipment gilt jeweils für 24 Stunden im Zeitraum von 8:00 Uhr früh des Veranstaltungstages bis 8:00 Uhr früh des Folgetages. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Räumlichkeiten geräumt (verlassen) sein. Inkludiert sind die Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung).

Mietvarianten: Die Standard-Mietvariante umfasst „Ludwig-Streicher-Saal“, „Cafébar und Foyer“ und „Licht- und Tontechnik“. Mögliche Erweiterungen sind die Räumlichkeiten „Empore“, „Künstlertgarderobe“, „Foyer und Terrasse 1. Stock mit Tischen“ und „Seminarräume 1 und/oder 2“. Zusätzlich kann auch das Technik-Equipment „Beamer und Leinwand“ angemietet werden. Die kleinste Mietvariante umfasst „Cafébar und Foyer“ im Erdgeschoß. Für Vermietungen unter 8 Stunden inkl. Vorbereitung (z.B. Sitzungen, etc.) betragen die Kosten für den Ludwig-Streicher-Saal € 600,-

Foyer (Erdgeschoß)	x						x
Ludwig-Streicher-Saal (Erdgeschoß)	x					x	
Empore (Galerie)	x				x		
Künstlertgarderobe	x				x		
Seminarraum 1 (74 m2)	x			x			
Seminarraum 2 (40 m2)	x		x				
Gesamtes Haus	x						
Miete 1. Tag in €	1.790	110	180	180	120	1.200	180

Rabatt:

Siehe dazu nachstehend angeführte Staffelungsmöglichkeiten:

1. Tag 100% 2. bis 3. Tag 90% 4. bis 5. Tag 85% ab dem 6. Tag 80%

Leihgebühr:

Beamer	pro Tag	€	60,00
Tischtücher	pro Stück	€	1,20
Tische rund	pro Stück	€	9,60
Brauttisch oval	pro Stück	€	24,00

Miete Vorbereitungsarbeiten € 120,00

Techniker gemäß aktuellem Stundensatz mind. € 45,-
Saalwart außerhalb Miettag pro Stunde mind. € 30,-
Putzerei wird 1:1 weiterverrechnet

Vorbereitungsarbeiten:

Für Anlieferung und Abholung div. Materialien für Ihre Veranstaltung, steht Ihnen nach vorheriger Vereinbarung unser Hauswart jeweils eine Stunde vor und nach der Veranstaltung zwecks Aufsperrens des Hauses zur Verfügung. Dies ist im Mietpreis inkludiert.

Weiters gibt es die Möglichkeit, den Saal schon am Tag vor der Veranstaltung für diverse Vorbereitungsarbeiten (Deko, Gärtner, Musik etc.) in der Zeit von 13 – 17 Uhr zum Preis von € 120,00 (exkl. Ust.) zu mieten.

Sollten Sie den Hauswart darüber hinaus benötigen bzw. weitere Termine in Anspruch nehmen, müssen wir dies nach Stunden gesondert lt. aktuellem Stundensatz verrechnen.

Seminarräume:

Bei Nutzung als Seminarräume sind diese standardmäßig ausgestattet mit Elektro-Anschlüssen und einem Beamer. Es gibt keinen Internetanschluss. Eventuell erforderliche zusätzliche Geräte sind vom Mieter beizustellen.

Vorbereitung und Nachbearbeitung: Inkludiert in den Kosten der angemieteten Räumlichkeiten sind sämtliche Vorbereitungs- (Tische, Bestuhlung) und Nachbearbeitungs-Tätigkeiten (wegräumen von Tischen und Bestuhlung, Reinigung etc.).

Personal:

Nicht inkludiert in den Kosten ist eventuell zu bereitstellendes Personal für Kassa, Garderobe, Eingangs- und Kartenkontrolle, Security und Brandwache. Standardmäßig muss dieses Personal vom Mieter bereitgestellt werden.

Plakatwerbung:

Im Foyer (Kassenbereich) kann je Veranstaltung kostenlos ein Plakat bis max. Größe A2 plaziert werden.

AKM:

Für die Meldung an AKM ist der Mieter verantwortlich.

Catering

Exklusivpartner betreffend Catering ist das Gasthaus Stefanshof, kurz EP genannt (siehe Seite 3).

Alle, das Catering betreffenden Punkte, sind mit EP direkt abzustimmen. Falls Sie andere Vorstellungen haben und einen externen Anbieter wünschen, so ist dies grundsätzlich möglich, jedoch sind jegliche Punkte mit EP abzuklären. Getränke werden ausschließlich von EP ausgeschenkt. Kommt ein Fremdcaterer zum Einsatz, wird seitens der Marktgemeinde Ziersdorf zusätzlich zu den o.a. Kosten ein Sonderentgelt von 400,- exkl. Mwst. verrechnet.

Zufahrt und Manipulationsfläche für Vorbereitungsarbeiten sind vorhanden.

Veranstaltungstechnik

Regie:

Fixe Position Empore
Soundcraft Spirit M12 (12Mono, 4 Stereo, 4 Aux Wege, 2 Pre/Post)
Tascam CD/Kassette, Dvd Player
Multicore 16/6, Bodentank mitte vorne, links und rechts hinten
Zero 88 Elara 24/48 Kanal Lichtmischpult

Tonanlage:

Haupt PA Martin F8 L+R
2x Martin S15 Sub unter Bühne Mitte
2x Martin F10 Delayline
2x Martin F10 Empore L+R
4x Crest Endstufe
Nexia Mediensteuerung
2 Monitor Mackie SRM 450
Mikrophone: 2x Shure QLXD Empfänger
2x Handsender SM58, 1x Bodypack 1x Headset Beta 54

Lichtanlage:

Bühne: 4x Par 64, 2x Fresnel 500Watt, 6x 500W Flute
Vorderlicht 4x PC 1000 Watt je 2 links u. rechts von der Galerie
2x Source 4 575 25°-50° von der Galerie Mitte hinten
6x Dimmer Kreise Bodentank Bühne rechts
Bühne DMX Anschlussmöglichkeiten auf Lichtstangen

Video:

Beamer Christie 1920x1200 WUXG 6000 Lumen
Anschlüsse Regie HD und VGA, Bühne VGA
Leinwand Bühnen Mitte 6x4 motorisiert von Regie aus
JVC DVD/VHS Player
Digital Sat-Receiver

Bühne:

Bühnenvorhang motorisiert von Regie aus zu steuern
Bühnenaushang in bordeauxrot
Bühnengröße 6m x 4m, 24 m²
Bühne erweiterbar auf 36 m²
Bühnenhöhe 140 cm
Treppe ins Publikum links oder rechts variabel einhängbar
Bühnenauf- und -abgang links und rechts der Bühne
direkter Garderobenzugang von der Bühne aus

Saal:

Saal ist komplett verdunkelbar
Saallicht von Regie aus steuerbar (nicht DMX-fähig)



Allgemeine Vertragsbedingungen

I Geltung

1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen im „Konzerthaus Weinviertel“, 3710 Ziersdorf, Hornerstraße 7. Eigentümer und Vermieter ist die Marktgemeinde Ziersdorf, 3710 Ziersdorf, Hauptplatz 1.

2) Von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie von der Marktgemeinde Ziersdorf schriftlich genehmigt werden. Die Marktgemeinde Ziersdorf wird in der Folge „Vermieter“, der Mieter „Mieter“ genannt.

II Vertragsabschluss

1) Bei einem Verbrauchergeschäft im Sinn des § 3 KschG ist der Mieter berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche zurückzutreten.

2) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter alle erforderlichen Angaben über Art und geplanten Ablauf der Veranstaltung sowie der zu erwartenden Anzahl von Teilnehmern abzuverlangen. Der Mieter hat über Verlangen des Vermieters alle nötigen Angaben über seine Identität und Geschäftsbefugnis, allenfalls durch Vorlage amtlicher Dokumente, offen zu legen und gegebenenfalls den Nachweis für die Vertretungsbefugnis zu erbringen. Der Vermieter darf die Angaben des Mieters und dessen Kreditwürdigkeit überprüfen.

3) Der Mietvertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich, sobald die Vereinbarung über die Anmietung des Konzerthauses Weinviertel und die Checkliste durch den Mieter unterfertigt an den Vermieter retourniert wurde und die Vorauszahlung des Betrages von 50 % des Mietbetrages dem für den Vermieter bei der Raiffeisenkasse Ziersdorf geführten Konto IBAN: AT68 3298 2000 0000 0448 gutgebucht ist.

Ist es dem Mieter nicht möglich, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, ist dieser verpflichtet, im Falle der Stornierung die nachstehend angeführten Stornogebühren zu entrichten.

Bis ½ Jahr vor vereinbartem Termin	30 % der Gesamtmiete
½ Jahr - 2 Monate vor vereinbartem Termin	50% der Gesamtmiete
2 Monate – 1 Woche vor vereinbartem Termin	80% der Gesamtmiete
Ab 1 Woche vor vereinbartem Termin	100 % der Gesamtmiete

Die Ausstellung der Schlussrechnung erfolgt nach dem Veranstaltungstag und nach Abnahme der Räumlichkeiten durch den Vermieter.

4) Sofern die Einzahlung des Nutzungsentgeltes nicht rechtzeitig erfolgt – für die Rechtzeitigkeit ist die Vornahme der Gutschrift am Konto des Vermieters maßgeblich – besteht die Berechtigung des Vermieters, den Veranstaltungstermin an Dritte zu vergeben.

5) Änderungen bezüglich des Veranstaltungsablaufes (insbesondere betreffend Änderungen bezüglich Beginn und Ende einer Veranstaltung) sind rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin bekannt zu geben. Der Vermieter muss diese Änderungen genehmigen, andernfalls die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos wird.

6) Wird der Vertrag von einem Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes im Fernabsatz geschlossen (Vertragserklärung per Post/Fax/Internet) besteht die Berechtigung des Mieters, binnen 14 Werktagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde.

7) Die Wirksamkeit von Vereinbarungen ist an die Schriftform gebunden; demzufolge sind mündliche Nebenvereinbarungen nicht wirksam.

III Nutzungsentgelt

1) Das Nutzungsentgelt bestimmt sich nach dem Tarif des Vermieters für die Nutzung von Räumlichkeiten im Konzerthaus Weinviertel in der jeweils aktuellen Fassung. Ältere Versionen werden dadurch automatisch ersetzt.

2) Der Vermieter ist berechtigt, zur Überwachung eines geordneten Ablaufes der Veranstaltung Aufsichtspersonen zur Verfügung zu stellen, wobei die Kosten hierfür vom Mieter zu vergüten sind. Die Höhe der hierfür dem Mieter in Rechnung gestellten Kosten bestimmt sich ebenfalls nach dem Tarif des Vermieters in der jeweils aktuellen Fassung.

3) Das Nutzungsentgelt enthält auch die Betriebskosten (öffentliche Abgaben, Energieversorgung, Abfallentsorgung, Reinigung, etc.) Die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung, wie insbesondere der Aufbau und der Abbau von zusätzlichen Einrichtungen, sowie der Bestuhlung dürfen nur in Anwesenheit von Mitarbeitern des Vermieters oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die Verrechnung von Kosten findet nach dem tatsächlichen Zeitaufwand statt.

4) Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist spätestens binnen 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder – bei kurzfristiger Vereinbarung der Veranstaltung zum vereinbarten Termin - auf das vom Vermieter angegebene Konto zu überweisen.

5) Der Vermieter ist berechtigt, bei Überschreitung von Zahlungsterminen Verzugszinsen in Höhe von 10% p. A. in Rechnung zu stellen.

IV Art der Nutzung/Haftung

1) Der Mieter verpflichtet sich zur schonenden Gebrauchsausübung an den zur Nutzung übernommenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, durch die Verwendung von Elektrogeräten darf es zu keiner Netzüberlastung bzw. Leitungsbeschädigung kommen.

2) Der Mieter bestätigt, die zur Nutzung übernommenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen in ordentlichem, schadensfreien Zustand zu übernehmen. Er verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand in gleichem Zustand zurückzustellen.

3) Der Mieter ist verpflichtet, alle für die geplante Veranstaltung geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen, wie insbesondere die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungs-Gesetzes, des Versammlungs-Gesetzes, feuerpolizeiliche Bestimmungen, Lärmschutz-Bestimmungen und die einschlägigen nachbarrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

4) Der Mieter übernimmt die Haftung für allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen der Veranstaltung sowie für allfällige Ansprüche Dritter aus der Durchführung. Der Mieter wird den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

5) Für den Fall, dass die Veranstaltung mit Musik durchgeführt wird, ist der Mieter für die Einhaltung diesbezüglicher Verpflichtungen (Wahrung von Urheberrechten, Meldung an AKM) ausschließlich verantwortlich; den Vermieter trifft in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung.

6) In Erfüllung von Sonderwünschen des Mieters zur Herstellung oder Ergänzung von Einrichtungen oder Gegenständen wird der Vermieter in Vollmacht und für Rechnung des Mieters tätig. Dieser erklärt die Verpflichtung, den Vermieter hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter aus der Überlassung von Einrichtungen oder Gegenständen schad- und klaglos zu halten.

7) Den Vermieter trifft für Störungen an zur Nutzung überlassenen Einrichtungen keinerlei Haftung, es sei denn, der Vermieter hat hieran grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, bei Auftreten von Störungen umgehend die erforderlichen Behebungsaufträge zu erteilen. Auch im Fall eines Verzuges mit der Behebung von Störungen trifft den Vermieter nur eine Haftung im erwähnten Rahmen.

8) Alle Schäden an den zur Nutzung übernommenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie am Gebäude selbst sind auf Kosten des Mieters fachgerecht reparieren zu lassen und gegebenenfalls durch neue Gegenstände zu ersetzen.

9) Die verschuldensunabhängige Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf alle Schäden, die am Nutzungsgegenstand zwischen der Überlassung/ Beginn der Veranstaltung/etc. und seiner Rückstellung an den Vermieter entstehen.

10) Den Mieter trifft die Verpflichtung, alle Schäden an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen unverzüglich bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz des bei sofortiger Anzeige unterbliebenen Schadens anzuzeigen.

11) Der Mieter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung zur Versicherung dieser Risiken abzuschließen.

12) Die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten inkl. Toiletteanlagen sowie des Zu- und Abgangs zu den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten obliegt für die Zeit der Nutzung beim Vermieter, die auch für die Entsorgung des anfallenden Mülls und sonstiger Abfälle aufkommt. Dadurch anfallende Reinigungs- und Entsorgungskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten. Im Fall überdurchschnittlicher Verschmutzung oder eines außergewöhnlichen Entsorgungsbedarfes werden angemessene Kosten verrechnet.

13) Dem Mieter ist eine gänzliche oder teilweise Untervermietung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, nicht gestattet.

V Vertragsauflösung/Rücktritt

1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund zu erklären.

2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

2.1) der Mieter Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung durch den Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht entspricht.

2.2) der Mieter Zweck und/oder Art der Veranstaltung ohne Zustimmung des Vermieters ändert.

2.3) Umstände vorliegen, die bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung besorgen lassen, oder die geeignet sind das Image des Konzerthauses Weinviertel bzw. der Marktgemeinde Ziersdorf zu gefährden.

2.4) wenn der Mieter vor oder bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschweigt, bei deren Kenntnis der Vermieter den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

3) Für den Fall der Geltendmachung des Rücktrittsrechtes durch den Vermieter ist der Mieter nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche welcher Art immer geltend zu machen.

4) Im Fall eines Rücktrittes des Mieters steht dem Vermieter ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu.

5) Im Fall der sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grunde gemäß Punkt V 2.1 und V 2.2, V 2.3 oder V 2.4 hat der Mieter zumindest die in Punkt II.3 festgelegte Vertragsstrafe zu leisten. Der Vermieter ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Mieter den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu fordern. Zur Höhe der Sätze gelten die Ausführungen zu den Gebühren nach Stornierung durch den Mieter lt. Punkt II.3.

5) Benennt der Mieter einen Ersatzmieter, kann dieser mit Zustimmung des Vermieters in die Nutzungsvereinbarung eintreten. Aus diesem Vertragseintritt entstehende Mehraufwendungen des Vermieters hat der ursprüngliche Vertragspartner zu ersetzen.

VI Übernahme, Nutzung und Rückstellung

1) Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen werden dem Mieter in gutem, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben, sofern nicht bei der Übergabe allfällige Mängel schriftlich im Übergabeprotokoll geltend gemacht werden.

2) Bei Übergabe der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten wird ein Übergabeprotokoll der zur Nutzung überlassenen Anlagen und sonstigen Einrichtungen erstellt und von den Parteien unterfertigt. Unwesentliche Mängel oder Verzögerungen rechtfertigen den Mieter nicht zur Verweigerung der Übergabe.

3) Der Mieter ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen zum vereinbarten Termin in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Allfällige Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

4) Im Zeitpunkt der Rückstellung müssen die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten von allen eingebrachten Gegenständen geräumt sein. Sofern die Rückstellung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Vermieter berechtigt, als pauschalierten Schadenersatzbetrag ein zusätzliches Nutzungsentgelt in Höhe eines Nutzungsentgeltes für einen weiteren Veranstaltungstag zu verrechnen. Davon bleibt das Recht des Vermieters unberührt, noch in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten befindliche Gegenstände des Mieters auf dessen Kosten entfernen und/oder einlagern zu lassen. In jenem Fall ist der Vermieter berechtigt, darüber hinausgehende Schäden gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

6) Für den Fall der verspäteten Rückstellung der angemieteten Räumlichkeiten verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

7) Sofern der Mieter Unternehmer ist, bleibt die gerichtliche Überprüfung der Höhe des Schadenersatzes ausgeschlossen.

8) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden oder für den Verlust von Gegenständen, die der Mieter oder sonstige Personen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht haben, es sei denn, der Vermieter hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

9) Das Anbringen von Dekorationen oder Schildern in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

VII Gastronomie

1) Die gastronomische Betreuung bzw. das Catering im Konzerthaus Weinviertel obliegt dem Exklusiv-Partner Catering im Konzerthaus Weinviertel. Wird ein externer Anbieter gewünscht, so ist dies grundsätzlich möglich, jedoch sind jegliche Punkte mit EP abzuklären. Getränke werden ausschließlich von EP ausgedient. Kommt ein Fremdcaterer zum Einsatz, wird seitens der Marktgemeinde Ziersdorf zusätzlich zu den o.a. Kosten ein Sonderentgelt von 400,- exkl. MwSt. verrechnet.

VIII Haftung des Veranstalters

1) Ist der Mieter eine juristische Person, unterfertigen die für den Mieter fertigen Organe den Vertrag auch persönlich, sodass sie gemeinsam mit der von ihnen vertretenen juristischen Person solidarisch für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten haften.

2) Der Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und sehr gepflegtem Zustand übernommen. Er verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und die Teilnehmer der Veranstaltung ebenfalls zum sorgsamem Umgang mit dem Mietgegenstand zu veranlassen. Die Mieter haften dem Vermieter unabhängig von eigenem Verschulden für alle Schäden, die am Mietgegenstand entstehen, und hält den Vermieter für sämtliche Schäden, die Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

3) Im Falle wesentlicher Vertragsverletzungen ist der Vermieter berechtigt, die Nutzung des Mietgegenstandes mit sofortiger Wirkung zu untersagen, sämtliche überlassene Einrichtungen auf Kosten des Mieters einzuziehen, die Besucher der Veranstaltung des Lokals zu verweisen und die Energiezufuhr einzustellen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen des Vermieters bleibt hiervon unberührt.

IX Sonstiges

1) Der Mieter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzverordnung 2018, dass der Vermieter alle diese im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen personenbezogenen Daten speichert und automationsunterstützt verarbeitet. Dies betrifft auch alle Daten, die der Vermieter im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Mieter oder aber von Dritten den Mieter betreffend bekanntgegeben werden.

2) Der Mieter ist nicht berechtigt, allenfalls ihm zustehende Forderungen gegen den Vermieter gegen Forderungen vom Vermieter aus dieser Nutzungsvereinbarung aufzurechnen oder sonst ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

3) Für alle Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird die Zuständigkeit des zuständigen Gerichtes in Krems vereinbart.

4) Soweit dieser Vertrag gegenseitige Rechte und Pflichten nicht oder nicht ausreichend regelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

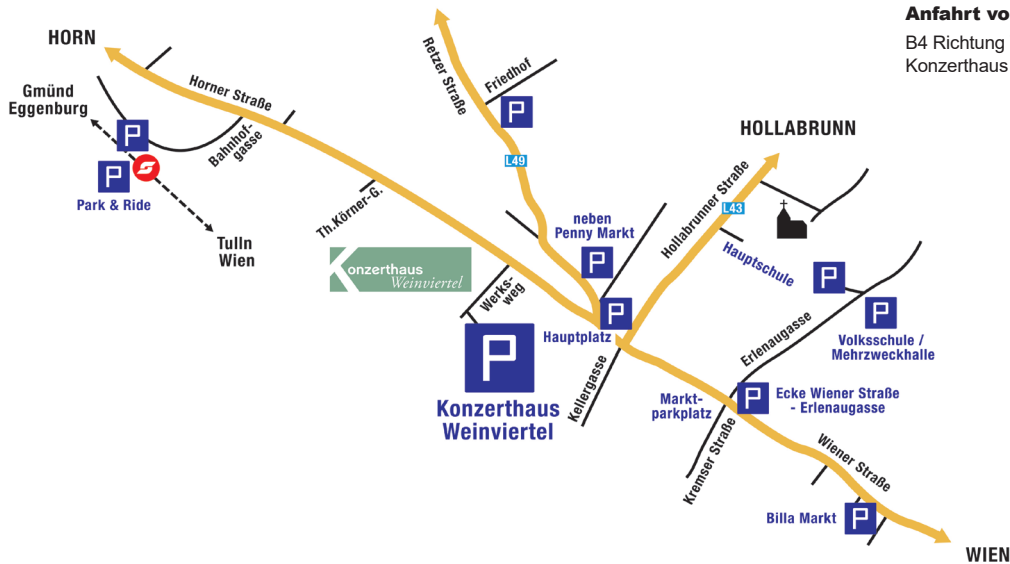
5) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch die gesetzliche Regelung zu ersetzen. Sollte es keine gesetzliche Regelung geben, ist der Sachverhalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Aufrechterhaltung des Verhältnisses der Verpflichtungen der Vertragspartner untereinander unter Heranziehung eines ähnlichen Rechtssatzes zu lösen. Nichtigkeitsfragen sind mit strengem Maßstab zu messen, nichtige Bestimmungen sind so eng wie möglich abzugrenzen.

5 Anfahrtsplan | Parkflächen



Anfahrt von Wien:

A22 bis Abfahrt Stockerau Nord, B4 Richtung Horn bis Ziersdorf Süd, in den Ortskern fahren, das Konzerthaus Weinviertel ist nach dem Hauptplatz links.



Anfahrt von Horn:

B4 Richtung Wien bis Ziersdorf West, in den Ortskern fahren, das Konzerthaus Weinviertel ist vor dem Hauptplatz rechts.